

VOA
25.6.24
H. B. [Signature]

**Dringlicher Auftrag Fraktion FDP:
Fragwürdige Vorgänge bei der soH prüfen und allenfalls ahnden**

Die Geschäftsprüfungskommission wird beauftragt, selbst oder durch externe Sachverständige oder unter Mitwirkung von externen Sachverständigen, eine Untersuchung zu den Vorkommnissen im Zusammenhang mit den Vorgängen in der Solothurner Spitäler AG im Arbeitsverhältnis mit dem ehemaligen CEO und dessen Pensionierung durchzuführen und dabei mindestens die folgenden Fragen zu klären und Massnahmen zu ergreifen:

1. Abklärung sämtlicher Vorgänge, Vereinbarungen und Zahlungen (Lohn, Abgangsentschädigungen, Austrittsvereinbarung etc.) im Zusammenhang mit der Pensionierung des ehemaligen CEO und dem Antritt der Nachfolgerin.
2. Abklärungen sämtlicher Zahlungen (Lohn, Honorare, Funktionszulagen) an den ehemaligen CEO der soH während der aktiven Tätigkeit im Unternehmen.
3. Abklärung der Rechtmässigkeit aller Abgeltungen an den ehemaligen CEO (§2 Abs. 1 lit. a Pflichtenheft GPK) und aller Handlungen der Beteiligten in diesem Zusammenhang, inklusive der gesetzlichen und statutarischen Publikations-, Transparenz- und Informationspflichten.
4. Abklärung disziplinar-, straf- und zivilrechtlicher Verantwortlichkeiten und Durchsetzung sämtlicher Ansprüche gegen alle involvierten Personen.
5. Unterbrechung der Verjährung für allfällige Rückforderungen.
6. Prüfung der Aufsichtstätigkeit des Regierungsrats in arbeitsrechtlicher Hinsicht (GAV) und als Aktionär der soH.
7. Der Kommission sind die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen, auch zur Durchführung einer Sonderuntersuchung und der Vornahme von Anzeigen und Klagen.

Begründung:

a) Begründung der Dringlichkeit:

- fortschreitende Gefahr der Verjährung
- Gefahr der Verdunkelung
- öffentliches Interesse
- wachsender Schaden (laufende Lohnzahlungen)

b) Begründung des Vorstosses

Ende Januar 2024 ging der CEO der Solothurner Spitäler AG (im Weiteren soH) in den vorzeitigen Ruhestand und eine Nachfolgerin trat in den Dienst ein. Der CEO wurde in der Öffentlichkeit und in der SOGEKO ausdrücklich von seiner Arbeitgeberin in den Ruhestand verabschiedet und seine Leistungen verdankt.

Gemäss einer umfassenden Berichterstattung in der offenkundig ausgesprochen gut informierten AZ-Medien vom Freitag, 21. Juni 2024 soll Martin Häusermann als CEO entgegen der offiziellen Kommunikation gar nicht in den Ruhestand getreten sein, sondern man habe das Anstellungsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen mit einer Vereinbarung beendet. Mit anderen Worten soll der CEO monatelang und mutmasslich ohne Gegenleistung seinen Lohn erhalten. Wird das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen beendet, kann eine Abgangsentschädigung vereinbart werden. Die Zuständigkeit hierfür liegt nach Gesetz beim

Regierungsrat. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob der Regierungsrat die beschriebene Regelung - sofern die Berichterstattung stimmt - als Abgangsentschädigung genehmigt hat oder ob die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen unter Umgehung des Regierungsrats umgangen worden sind, allenfalls von wem.

Im Weiteren sollen dem ehemaligen CEO vor seinem Ausscheiden «Funktionszulagen» ausbezahlt worden sein, womit der offenbar genehmigte Lohn (mit Marktlohnzulage) aufgebessert wurde. Gemäss § 140 GAV kann Arbeitnehmenden, die vorübergehend, aber während mehr als zwei Monaten ununterbrochen Aufgaben einer höheren(!) Funktion ausüben müssen, durch das Personalamt eine Funktionszulage zugesprochen werden. Beim CEO sind keine höheren Funktionen im Unternehmen zu erkennen und nach dem Wortlaut der Bestimmung können für unterstellte Funktionen keine Funktionszulagen zugesprochen werden. Abgesehen davon, gehört es einfach zum gut bezahlten Job des CEO, sein Unternehmen zu führen und auch Mehrleistungen zu erbringen. Diese Zulagen sollen zudem im Geschäftsbericht nicht ausgewiesen worden sein, was weitere Fragen zur Berichterstattung aufwirft.

Die beschriebenen Vorgänge haben in der Öffentlichkeit zurecht für Empörung gesorgt, notabene in Zeiten steigender Gesundheitskosten, schlechten Zahlen in der soH und offenkundiger struktureller und/oder personeller Schwierigkeiten im Betrieb. Die Oberaufsicht liegt bei der GPK, welche die

Zuständigkeiten und Befugnisse:

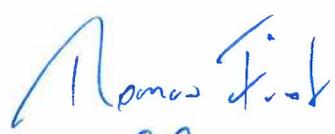
Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht aus (§ 76 Abs. 1 lit. a KV), er übt diese über seine Aufsichtskommissionen aus. Er kann eine PUK einsetzen und über die Ratsleitung aussenstehende Sachverständige beiziehen (§ 31 Abs. 1 lit. d KRG, § 6 Abs. 1 lit. e Pflichtenheft GPK). Der Kantonsrat ist befugt, seinen Aufsichtskommissionen Aufträge zu erteilen (analog Art. 169 BV). Die Tätigkeit der Oberaufsicht ist eine ratseigene Angelegenheit im Sinne von § 35 Abs. 1 KRG, wobei die Ratsleitung den Kommissionen Geschäfte zuweist. Dieses Recht ist umfassend, die Ratsleitung ist ebenfalls befugt, die GPK zu beauftragen. Im Ergebnis sind der Kantonsrat und die Ratsleitung befugt, die Aufsichtskommission zu beauftragen.

Unterschriften:

1.

2.

3.

		
86	08	91
		
87	89	85
		
31	10	
		
	23	90
		
32	09	63
		
	88	
		
61	66	
		
64	92	
		
	34	